



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

also – Akademie für  
Leitung, Soziales und Organisation GmbH  
Waldhofer Str. 11-5  
69123 Heidelberg

Karlsruhe 24.06.2015

Name Jessica Pfeifer

Durchwahl 0721 926-2055

Aktenzeichen 12c11-6002-61

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):


**1505160040278**

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag:

150,00 EUR

 Anerkennung als Bildungseinrichtung nach § 10 Absatz 3 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW); Gebührenfestsetzung  
Ihr Antrag vom 03.06.2015

Anlagen  
Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) beantragt, um Bildungsmaßnahmen nach § 6 BzG BW durchführen zu dürfen.

Die Anerkennung nach § 9 Absatz 1 BzG BW setzt voraus, dass die Bildungseinrichtung

1. seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
2. systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt,
3. ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg anerkannt und veröffentlicht ist, sowie
4. Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 6 BzG BW plant.

Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen erfüllt Ihre Bildungseinrichtung diese Anerkennungsvoraussetzungen. **Daher verleihen wir Ihnen mit Wirkung vom 1. Juli 2015 widerrufenlich die Eigenschaft als**

**anerkannte Bildungseinrichtung  
nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg**  
(Gütesiegel: AZAV, gültig bis zum 02.04.2019).

Die Anerkennung erfolgt unbefristet und ist gemäß § 10 Absatz 5 BzG BW mit der **Auflage** verbunden, uns mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen. Das Ausbleiben dieses Nachweises hat eine Anhörung mit dem Ziel des Widerrufs der Anerkennung zur Folge.

Die Anerkennung kann gemäß § 10 Absatz 6 BzG BW insbesondere dann **widerrufen** werden, wenn die anerkannte Bildungseinrichtung Veranstaltungen als Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW durchführt, die nicht den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 BzG BW entsprechen oder Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 BzG BW (Negativliste) darstellen.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass eine anerkannte Bildungseinrichtung selbst die Verantwortung dafür trägt, dass Veranstaltungen, die sie als „Bildungszeit-Angebote“ durchführt, den Vorgaben des BzG BW entsprechen. (Weitere Hinweise dazu finden Sie in der Anlage.) Eine Anerkennung von Bildungsmaßnahmen wie nach den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer findet in Baden-Württemberg nicht statt.

**Für die Anerkennung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von  
150 Euro.**

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und Nummer 2 des geltenden Gebührenverzeichnisses des Wirtschaftsministeriums (GebVerz WM), wonach eine Allgemeine Verwaltungsgebühr für das Erbringen öffentlicher Leistungen, für die weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, in Höhe von 3 bis 10.000 Euro festgesetzt werden kann. Bei der Gebührenbemessung wurden das Kostendeckungsgebot und die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung für den Antragsteller berücksichtigt.

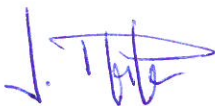
Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie eine andere Zahlungsart bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Kontonummer 749 55301 02, BLZ 600 501 01 oder IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLA-DEST600. Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird vom Tag nach dem Ablauf dieser Frist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat erhoben (§ 20 LGebG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Pfeifer